

Verwaltungskostensatzung – Gegenüberstellung seitherige/neue Fassung

<u>Neue Fassung (Muster des HSGB)</u>	<u>Alte Fassung vom 19.03.2004</u>
<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.</p> <p>(4) Bei den Verwaltungsgebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sollte die erhobene Verwaltungsgebühr der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe - gegebenenfalls auch nachträglich – zusätzlich zur Verwaltungsgebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.</p>

<u>Neue Fassung (Muster des HSGB)</u>	<u>Alte Fassung vom 19.03.2004</u>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,</p> <p>§ 4 mit der . Maßgabe, dass jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",</p> <p>§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, 3 . wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>

Neue Fassung (Muster des HSGB)	Alte Fassung vom 19.03.2004
<p style="text-align: center;">§ 4 Kostengläubiger</p> <p>Kostengläubigerin ist die Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kostengläubiger</p> <p>Kostengläubigerin ist die Stadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehen der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehen der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Billigkeitsregelung</p> <p>Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Billigkeitsregelung</p> <p>Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührentatbestände</p> <p>(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben: <u>Siehe beigefügte Übersicht!</u></p> <p>(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt: für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 21,65 EUR</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührentatbestände</p> <p>(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben: <u>Siehe beigefügte Übersicht!</u></p> <p>(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt: für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,00 EUR.</p>

<p>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 17,90 EUR für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 14,25 EUR bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.</p> <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.</p>	<p>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte Je Viertelstunde 15,00 EUR für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.</p> <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 16,00 EUR erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad König in der Fassung vom 19.03.2004 außer Kraft.</p> <p><i>Ausfertigungsvermerk:</i></p> <p><i>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</i></p> <p>Bad König, den</p> <p style="text-align: right;">[Siegel]</p> <p>Muhn, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Verwaltungskostensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.</p> <p>Bad König, den 19.03.2004</p> <p>Weyrich Bürgermeister</p>